

Dear reader,

This is an author-produced version of an article in Markus Graulich/Thomas Meckel/Matthias Pulte (eds.), *Ius canonicum in communione christifidelium*. It agrees with the manuscript submitted by the author for publication but does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:

Loretan, Adrian

Die Menschenwürde – eine Herausforderung für die Kirchenrechtswissenschaft
in: Markus Graulich/Thomas Meckel/Matthias Pulte (eds.), *Ius canonicum in communione christifidelium*. FS zum 65. Geburtstag von Heribert Hallermann, pp. 99–113
Paderborn: Ferdinand Schöningh 2016

Access to the published version may require subscription.

Published in accordance with the policy of Ferdinand Schöningh:

<https://www.schoeningh.de/page/open-access>

Your IxTheo team

Liebe*r Leser*in,

dies ist eine von dem/der Autor*in zur Verfügung gestellte Manuskriptversion eines Aufsatzes, der in Markus Graulich/Thomas Meckel/Matthias Pulte (Hrsg.), *Ius canonicum in communione christifidelium* erschienen ist. Der Text stimmt mit dem Manuskript überein, das der/die Autor*in zur Veröffentlichung eingereicht hat, enthält jedoch *nicht* das Layout des Verlags oder die endgültige Seitenzählung.

Originalpublikation:

Loretan, Adrian

Die Menschenwürde – eine Herausforderung für die Kirchenrechtswissenschaft
in: Markus Graulich/Thomas Meckel/Matthias Pulte (Hrsg.) *Ius canonicum in communione christifidelium*. FS zum 65. Geburtstag von Heribert Hallermann, S. 99–113
Paderborn: Ferdinand Schöningh 2016

Die Verlagsversion ist möglicherweise nur gegen Bezahlung zugänglich.

Diese Manuskriptversion wird im Einklang mit der Policy des Verlags Ferdinand Schöningh publiziert: <https://www.schoeningh.de/page/open-access>

Ihr IxTheo-Team

Die Menschenwürde – eine Herausforderung für die Kirchenrechtswissenschaft

Stellen Sie sich einmal vor, es würde bekannt werden, dass eine der weltweit stärksten NGOs, die sich für die Menschenwürde und die damit zusammenhängenden Menschenrechte einsetzt, sich selber nicht an die Menschenrechte hält. Diesem Phänomen widmet sich dieser Text. Die römisch-katholische Kirche ist nach Vaticanum II zu einer der stärksten weltweiten Kräfte geworden, die sich für Menschenwürde und Menschenrechte einsetzt, so der späte Samuel Huntington¹. Aber hält sich die katholische Kirche selbst an die Menschenrechte? Das ist für mich die brennende rechtliche und theologische Frage, wenn es um die Konzilsinterpretation geht.

Für die Frage der Beziehung von Menschenwürde und Kirche ist neben der Ekklesiologie die Kirchenrechtswissenschaft gefordert, die hierzu im Besonderen den Begriff der „Verfassung“ zu klären hat. Damit kommen über einen neuen Ansatz der Konzilsinterpretation zwei theologische Disziplinen miteinander ins Gespräch.²

Verfassung ist „ein normativer Begriff mit ganz bestimmten Anforderungen an die Organisation eines ... Gemeinwesens: Schutz der Grundrechte [der Menschenrechte] und eine machtbeschränkende Organisation der obersten Instanzen (Gewaltenteilung) stehen im Zentrum“³. Mit einem eigenen Grundrechtskatalog in der Verfassung schützt der Rechtsstaat die freiheitliche Selbstbestimmung des Individuums (Autonomie). Die katholische Kirche ist beim ersten Versuch einer schöpferischen Transformation der Freiheitsrechte in ihre Verfassung (*Lex Ecclesiae Fundamentalis*) gescheitert. Aber kann diese Kirche, die Lehrerin des Naturrechts, es sich leisten, bei der Verfassungsfrage abseits zu stehen? Würde sie damit nicht ihre vernunftrechtliche Denk-Tradition verraten, die u.a. einen wichtigen Beitrag für die moderne Verfassungsgeschichte geliefert hat.⁴

¹ “This commitment has led the Catholic community to become a significant force for the promotion of human dignity and human rights in Latin America, former Warsaw Pact countries such as Poland, Asian nations like the Philippines and South Korea, and increasingly in African countries. Because of these developments the late Samuel Huntington concluded that the post-Second Vatican Council Catholic church had become one of the strongest worldwide forces for human dignity, human rights and democracy.” Hollenbach, David, *Human dignity in Catholic thought: The Cambridge Handbook of Human Dignity. Interdisciplinary Perspectives*, ed. by M. Düwell – J. Braarvig – R. Brownsword – D. Mieth, Cambridge University Press 2014, 250-258, 250. Vgl. Huntington, Samuel, „Religion and the Third Wave“: *National Interest* 24 (1991), 29-42.

² Vgl. Michael Böhnke, *Kirche in der Glaubenskrise. Eine pneumatologische Skizze zur Ekklesiologie und zugleich eine theologische Grundlegung des Kirchenrechts*. Freiburg 2013.

³ Müller, Jörg Paul, *Die demokratische Verfassung. Zwischen Verständigung und Revolte*, Zürich 2002, 87.

⁴ Vgl. Loretan, Adrian, *Die Freiheitsrechte in der katholischen Kirche. Aporien und Desiderate: Jahrbuch der christlichen Sozialwissenschaften* 55, Münster 2014, 131-154.

1. Menschenrechtliche Hermeneutik des Konzils

Mitten im Konzil, im Jahr 1963, hat Papst Johannes XXIII. mit der Enzyklika ‚Pacem in terris‘ begonnen, menschenrechtlich zu argumentieren. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen wird in dieser Enzyklika als Grundlage einer gerechten Ordnung des Zusammenlebens interpretiert. Das moderne Freiheitsbewusstsein gilt als Zeichen der Zeit und als Ausdruck der Personenwürde. Dieser menschenrechtlichen Argumentationsweise schliesst sich das Konzil an, wie folgende lehramtliche Texte belegen:

- Die 1965 vom Konzil verabschiedete ‚Erklärung der Religionsfreiheit Dignitatis humanae‘ scheut sich nicht mehr, das Grundprinzip neuzeitlicher Freiheitsrechte aufzunehmen. Das Lehramt anerkennt das individuelle Subjekt der modernen Verfassungsgeschichte.
- In *Nostra aetate* verneint das Konzil ausdrücklich eine partikulare Inanspruchnahme der Menschenrechte: „Jeder Theorie oder Praxis [wird] das Fundament entzogen, die zwischen Mensch und Mensch [...] bezüglich der Menschenwürde und der daraus fließenden Rechte einen Unterschied macht. Deshalb verwirft die Kirche jede Diskriminierung eines Menschen [...] um seiner Rasse oder Farbe, seines Standes oder seiner Religion willen, weil dies dem Geist Christi widerspricht“ (NA 5).
- Auch innerhalb der Kirche argumentiert das Konzil menschenrechtlich-theologisch: Es gibt „in Christus und in der Kirche keine Ungleichheit aufgrund von Rasse und Volkszugehörigkeit, sozialer Stellung oder Geschlecht“ (LG 32; vgl. c. 208). Daher muss „jede Form einer Diskriminierung [...] beseitigt werden, da sie dem Plan Gottes widerspricht“ (GS 29).

Das Konzil achtet damit das individuelle Recht, ein eigenes, selbstbestimmtes und verantwortliches Leben in Freiheit zu führen. Wie sich Johannes XXIII. in der Konzilseröffnungsrede ausdrückt, mutet das Konzil jenen, „die sich auf der ganzen Welt zum christlichen, katholischen und apostolischen Glauben bekennen, einen Sprung nach vorwärts [zu], der einem vertieften Glaubensverständnis und der Gewissensbildung zugutekommt“⁵. In der Konzilserklärung über die Religionsfreiheit ‚Dignitatis humanae‘ gelingt eine „Versöhnung von Wahrheit und Freiheit, ... „Die Freiheit steht dem Menschen zu, nicht weil er die Wahrheit bereits besitzt, sondern damit er nach ihr strebt““⁶. Durch diese

⁵ Johannes XXIII., Ansprache zur Eröffnung des Zweiten Vatikanischen Konzils (11. Oktober 1962), lateinisch, italienisch, deutsch : L. Kaufmann – N. Klein, Johannes XXIII. Prophetie im Vermächtnis, Fribourg – Brig 1990, 116-150, 136.

⁶ Böckenförde, Ernst-Wolfgang, Religionsfreiheit als Aufgabe der Christen: Ders., Religionsfreiheit. Die Kirche in der modernen Welt. Freiburg i. Brsg. 1990, 15-31, 30f.

Konzilserklärung versöhnt sich die Kirche mit dem modernen Rechtsstaat, den Grundfreiheiten sowie den Grundrechten, die seit der Französischen Revolution abgelehnt worden waren.

2. Menschenrechtliche Hermeneutik des Kirchenrechts

Art. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte hält fest: „Alle Menschen sind frei an Würde und Rechten gleich geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.“ In diesem ersten Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den die Enzyklika ‚Pacem in terris‘ und die menschenrechtlichen Konzilsargumentationen aufgegriffen haben, sind die Kernbegriffe der französischen Revolution – Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit⁷ – enthalten. Zugleich stehen diese Kernbegriffe im Kontext der Menschenwürde. Ist dieser menschenrechtliche Kontext von Bedeutung für die Verfassung des Volkes Gottes? Ich werde im Folgenden zwei Antworten geben.

1. Die Antwort lautet ‚Nein‘, wenn man die bisherige nicht-menschenrechtliche Interpretation von Konzil und Kodex analysiert. Ich möchte diese These am Beispiel des Grundrechtskatalogs des CIC 1983 belegen. Auch er beginnt mit der „wahren Gleichheit in Würde und Tätigkeit“, ähnlich wie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Erstmals in der Kirchenrechtsgeschichte enthält ein Gesetzbuch der Kirche einen Gleichheitssatz in c. 208/CIC 1983. Es ist aber zu prüfen, ob dieser Kanon als Bezugspunkt für Forderungen nach Gleichberechtigung sich bewährt. Eine neue Einführung ins katholische Kirchenrecht von den Kollegen Lüdecke und Bier betont: Dieser Gleichheitssatz „enthält keine Norm, sondern die Aussage, es *bestehe* Gleichheit. ... Formuliert denn nicht auch Art. 3 des Grundgesetzes [der Bundesrepublik Deutschland] im Indikativ („Alle Menschen sind vor dem Gesetz

Eine profilierte christliche Gemeinde, ein Kloster, soll sorgfältig darauf achten, „ob einer wirklich Gott sucht“ (Regula Benedicti 58,7). „Wenn du es [das Gesetz, unter dem du dienen willst] beobachten kannst, tritt ein! Kannst du das nicht, so geh frei deines Weges!“ (58,10).

⁷ Für das Verständnis der Menschenrechte wird diesen Kernbegriffen seit jeher eine zentrale Bedeutung eingeräumt. Immanuel Kant war „sich der fundamentalen und alle Lebensbereiche umfassenden Epochenkrise voll bewusst [, die diese Kernbegriffe auslösten]. Er versuchte ... die neuen, tragenden Grundlagen zu bestimmen. Er formuliert diese bekanntlich präzise mit seinem berühmten kategorischen Imperativ. ... Es ist der Versuch, das ethische Apriori dieser neuen heraufkommenden modernen Gesellschaft zu bestimmen. Kant erfasst exakt das Prinzip der menschlichen Vernunft, und dies wird als ein Gesetz der Freiheit bestimmt, und zwar als Grundgesetz der sittlichen und der rechtlichen Freiheit zugleich. Denn auch die rechtliche Freiheit ist eben letztlich in der Sittlichkeit begründet. Damit will Kant den letzten verbindlichen Sinngrund menschlichen Handelns und Daseins überhaupt in der sittlichen Vernunft, dem nur durch Vernunft bestimmten Willen, aufdecken.“ Schwartländer, Johannes, Staatsbürgerliche und sittlich-institutionelle Menschenrechte. Aspekte zur Begründung und Bestimmung der Menschenrechte: Ders. (Hg.), Menschenrechte. Aspekte ihrer Begründung und Verwirklichung, Tübingen 1978, 77-95, 86-87.

gleich‘) und ist trotzdem bindend? Ja, aber diese Rechtsverbindlichkeit besitzt der Satz als Bestandteil des höchstrangigen formellen deutschen Verfassungsrechts. Eine solche Stufenordnung kennt das kanonische Recht nicht [mehr] und so auch keine Grundrechte, weder dem Begriff noch der Sache nach.“⁸ Damit ist auch zugleich aufgezeigt, welche Konsequenzen die Streichung des kirchlichen Grundgesetzes (*Lex Ecclesiae Fundamentalis*) für das Gleichheitsverständnis einer nicht-menschenrechtlichen Hermeneutik von Konzil und Kodex hat.

2. Die Bedeutung des menschenrechtlichen Kontextes wird betont, wenn eine menschenrechtliche Interpretation von Konzil und Kodex vorausgesetzt wird. Die *Bischofssynode von 1974* über ‚Menschenrechte und Versöhnung‘ hält fest: „Im Bestreben, ... ihr Dienstanst besser zu erfüllen, will die Kirche die Achtung und die Sorge für die Menschenrechte bei sich selbst deutlich machen.“⁹ Daher hat der CIC 1983 eine Art von Grundrechtskatalog an den Anfang der Kirchenverfassung gesetzt. Ein Grundrechtskatalog am Anfang einer Verfassung ist typisch für die Verfassungen nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Dieser Grundrechtskatalog steht in Parallelität zu den modernen Verfassungen: „Das Recht auf freie Meinungsäußerung [c. 212 §3], das Recht auf Vereinigungsfreiheit [c. 215], das Recht auf freie Wahl des Lebensstandes [c. 219], das Recht auf Schutz des guten Rufes und der Intimsphäre [c. 220], das Recht auf kirchlichen Rechtsschutz [c. 221]“ etc.¹⁰. Erweitert wird dieser Menschenrechtskatalog noch um einen Katalog mit spezifischen Gläubigenrechten.¹¹

Der Grundrechtskatalog gibt zu verstehen, dass auch kirchliche Institutionen *nur als* Institutionen der Freiheit legitimiert werden können. Es ist ihre Aufgabe, Freiheit zu stimulieren, sie zu schützen und zu stützen. Dies kommt besonders deutlich im Kirchenrechtsverständnis des Konzilspapstes Papst Paul VI. zum Ausdruck. „Das kirchliche Recht ist nicht Hindernis, sondern pastorale Hilfe ... Seine vornehmste

⁸ Lüdecke, Norbert und Bier, Georg, *Das römisch-katholische Kirchenrecht. Eine Einführung*, Stuttgart 2012, 59.

⁹ Papst Paul VI., *Botschaft über Menschenrechte und Versöhnung* aus Anlass der Bischofssynode von 1974 (deutsche Übersetzung: Herder Korrespondenz 28, 1974, 624).

¹⁰ Graulich, Markus, *Die Menschenrechte als Gegenstand kirchlicher Verkündigung – ein Kommentar zu can. 747 § 2 CIC: Menschen – Rechte. Theologische Perspektiven zum 60. Geburtstag der Proklamation der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte*, hg. von Sven van Meegen und Markus Graulich, Berlin 2008, 46 – 68, 66.

¹¹ „Das Recht auf geistliche Hilfen durch die Verkündigung des Wortes Gottes und die Feier der Sakramente, das Recht auf Gottesdienstfeier gemäss dem eigenen Ritus, das Recht auf eine eigene Form des geistlichen Lebens, das Recht auf gestufte Beteiligung an der apostolischen Tätigkeit der Kirche, das Recht auf christliche Erziehung, das Recht auf theologische Forschung.“ Ebd. 67.

Aufgabe ist [...] anregen, fördern, schützen und einen Raum wahrer Freiheit ermöglichen.“¹²

Die zwei gegenübergestellten Interpretationen von Konzil und Kodex unterscheiden sich in der Frage nach der Bedeutung der Begriffe ‚Menschenwürde und Menschenrechte‘ in einer Verfassung des Volkes Gottes. Beide Konzilsinterpretationen weisen in eine entgegengesetzte Richtung.

3. ‚Dignitatis humanae personae‘

Wie die meisten relevanten Verfassungen nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 sollte auch das Grundgesetz der Kirche mit einem Grundrechtskatalog der Gläubigen beginnen. Eine moderne Verfassung für das Volk Gottes ist mit dem Begriff „Menschenwürde“ zu eröffnen. Genauer, lateinisch ausgedrückt, mit „Dignitatis humanae personae“, mit jenem Begriff also, mit dem das Konzil die Erklärung über die Religionsfreiheit begonnen hat.

Seit 1948 haben sehr viele neue Verfassungen und internationale Pakte¹³ von der Menschenwürde wenigstens in der Präambel, meist jedoch im Regelungsteil, gesprochen.

Aber wollen wir uns wirklich die Mühe machen, diesen sehr schwierigen Begriff der Menschenwürde, den das Konzil an den Anfang des letzten Konzilsdokuments platziert, näher anzuschauen? Es bestünde auch die Möglichkeit des Rückzugs in ein zynisches Bewusstsein, das „darin besteht, vorgefundene Verhältnisse, an denen es zweifelt, hinzunehmen, sich mit ihnen einzurichten und am Ende gar deren Geschäfte zu besorgen.“¹⁴ Wer sich mit einem solch pragmatischen Kirchenverständnis, das weit verbreitet ist, nicht zufrieden geben will, hat nach einem tragfähigen Inhalt des Menschenwürdekonzepts für die Verfassung des Gottesvolkes zu suchen.

„Wenn wir einräumen müssten, dass Menschenwürde eine Leerformel ist, dann wäre damit zugleich auch eingeräumt, dass eine interkulturelle Selbstverständigung der Menschen und damit ein global gültiges Konzept von Menschenrechten eine Illusion ist [auch in der

¹² Müller, Hubert, Diskussion: Die Grundrechte des Christen in der Kirche und Gesellschaft. Akten des IV. Internationalen Kongresses für Kirchenrecht, hg. von E. Corecco, Freiburg i. Üe./ Mailand 1981, 97-101, 101.

¹³ Vgl. das deutsche Grundgesetz: "Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Aufgabe aller staatlichen Gewalt" (Art. 1 Abs. 1 GG). Die Menschenwürde ist unveräußerlich und unverwundbar. Sie ist dem Verfassungsgeber nicht gegeben, sondern ihm vorgegeben, weshalb sie auch nicht durch einen Federstrich des Parlamentes wieder beseitigt werden kann („Ewigkeitsklausel“: Art. 79 Abs. 3 GG). Vgl. die Präambel der internationalen Pakte über bürgerliche und politische Rechte sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966, wo es u.a. heißt, dass die Menschenrechte „aus der dem Menschen innewohnenden Würde her[ge]leite[t]“ werden.

¹⁴ Sloterdijk, Peter, Kritik der zynischen Vernunft, Frankfurt 1983, 40.

katholischen Kirche]. Diese Erkenntnis könnte gerade jenen gefallen, die darauf aus sind, über Menschen Macht auszuüben und dabei keinem Rechtfertigungszwang zu unterliegen.“¹⁵ Wenn aber mit dem Konzilspapst Johannes XXIII. ein Sprung vorwärts gemacht werden soll, dann gilt es rechtsphilosophisch und theologisch die einleitenden Worte des letzten Konzilsdokumentes „Dignitatis humanae personae“ zu verstehen.

3.1. Begriffsbestimmung der Menschenwürde

Der Menschenwürdebegriff wird erstmals in der Präambel der UN-Charta¹⁶ verwendet. Er findet dann Eingang in die Präambel und den ersten Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie in die gleichlautenden Präambeln der Internationalen Pakte über bürgerliche und politische Rechte und über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19.12.1966.¹⁷ Zuvor wird der Menschenwürdebegriff vom Zweiten Vatikanischen Konzil als Einleitung der Erklärung über die Religionsfreiheit „Dignitatis humanae“ verwendet. Somit verpflichtet, noch bevor die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1966 eine weltweit rechtsverbindliche Umsetzung erhält, die höchste Autorität der katholische Kirche 1965 im Konzil (,Dignitatis humanae‘) ihre Mitglieder zur Menschenwürde.

3.1.1. Rechtsphilosophisch transzendente Grundlegung

Mit dem Würdebegriff im Kant'schen Sinn ist ein Verbot der absoluten Instrumentalisierung eines Menschen verbunden. Sein Konzept der Menschenwürde prägt bis heute die rechtsphilosophischen Debatten. Seine Beschreibungen der Menschenwürde beruhen auf seinem Konzept der Autonomie als dem Vermögen, sich selbst Zwecke zu setzen. Diese Fähigkeit, Handlungen zu vollziehen, trennt die Gruppe der Vernunftwesen von anderen Wesen, die ausschliesslich sinnlichen Impulsen folgen. Sich selbst Zwecke zu setzen begründet nach Kant den Unterschied von Würde und Preis: nur Vernunftwesen haben Würde. Ist ein Wesen mit Würde ausgestattet, hat es moralische Rechte, denen die moralischen Pflichten der anderen moralischen Wesen entsprechen.

Würde kommt also jedem Menschen aufgrund seines Menschseins zu. Menschenwürde steht für den normativen Universalismus in Moral und Recht. Sie ist „jene ‚immer schon‘ vorausgesetzte Prämisse des Normativen, die in jeder moralischen oder rechtlichen

¹⁵ Tiedemann, Paul, „Menschenwürde als Rechtsbegriff“, Berlin ³2012, 3.

¹⁶ „Wir, die Völker der Vereinten Nationen – fest entschlossen, ...unseren Glauben ... an Würde und Wert der menschlichen Person ... zu bekräftigen ...“

¹⁷ „Die Vertragsstaaten dieses Paktes in der Erwägung, dass ... die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet, in der Erkenntnis, dass sich diese Rechte aus der dem Menschen innewohnenden Würde herleiten ...“

Argumentation zumindest unausgesprochen mitschwingt. ... [Aber] alle Versuche, die Menschenwürde direkt zu ‚begründen‘, enden ... unvermeidlich irgendwann in Tautologien oder Abbrüchen der Argumentationskette. ... Handelt es sich bei der Menschenwürde also um ein Bekenntnis?“¹⁸ In der Menschenwürde bekennt sich der Mensch zu seiner Verantwortung. Dieses Verständnis der Würde des Menschen kann argumentativ verteidigt werden.

Menschenwürde ist keine empirische Bestimmung des Menschen (abhängig von seiner Amtswürde oder von seinem moralischen Verhalten), „sondern eine transzendente Bestimmung von Menschsein im Hinblick auf seinen ‚absoluten‘ ethischen Wert“¹⁹.

Für die Verfassung ist der Begriff der Menschenwürde konstitutiv, „das heisst er konstituiert die Verfassung, nicht die geschichtliche Verfassung als solche konstituiert die Menschenwürde. Nicht die Tatsache also, dass wir in einer bestimmten geschichtlichen Situation aus einer bestimmten Erfahrung der Menschen heraus, die die Verfassung entworfen, ihr zugestimmt und mit ihr gelebt haben, hat die Menschenwürde zum Kriterium gemacht, sondern umgekehrt, die Menschenwürde ist selber als synthetisches Apriori konstitutiv dafür, dass die Erfahrung so gemacht werden konnte, wie sie gemacht worden ist.“²⁰

Philosophisch spricht man von einem transzendentalen Bezug, um die überpositive Bedeutung der Menschenwürde für die Verfassung hervorzuheben. „Transzendental heisst: Bedingung der Möglichkeit für etwas sein, ohne dass über die Wirklichkeit der Bedingung der Möglichkeit mehr ausgesagt ist, als dass es eine notwendige *Denkvoraussetzung* ist. Menschenwürde ist eine notwendige *Denkvoraussetzung* einer gleichen und freiheitlichen Gesellschaft. ... Sie ist für konstitutiv zu halten.“²¹

3.1.2. Theologisch transzendente Grundlegung

Mit der Juristin Tatjana Geddert-Steinacher kann man formulieren: Die Menschenwürde ist der Verfassung gegenüber transzendent und überzeitlich.²² Sie ist eine Wirklichkeit, die *vor*

¹⁸ Bielefeldt, Heiner, Die Menschenwürde – ein unaufgebbares Axiom: Menschenwürde. Impulse zum Geltungsanspruch der Menschenrechte, hg. von der Deutschen Kommission Justitia et Pax, Bonn 2013 (Schriftenreihe Gerechtigkeit und Frieden Nr. 127), 27-62, 39.

¹⁹ Mieth, Dietmar, Menschenwürde im Christentum aus katholischer Sicht: Menschenwürde und Medizin. Ein interdisziplinäres Handbuch, hg. von J. C. Joerden – E. Hilgendorf – F. Thiele, Berlin 2013, 349- 368, 354.

²⁰ Ebd. 356.

²¹ Ebd. 356-357.

²² Vgl. Geddert-Steinacher, Tatjana, Menschenwürde als Verfassungsbegriff. Aspekte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz, Berlin 1990.

Aus diesem Grund kann nach Art. 79 der Verfassung des deutschen Grundgesetzes die Menschenwürde nicht gestrichen werden. D.h. die Menschenwürde geht als Wahrheitskriterium auch jedem Mehrheitskriterium voraus. Menschenwürde konstituiert eine demokratische Verfassung. Sie unterliegt aber nicht der demokratischen Mehrheit.

der Verfassungswirklichkeit liegt, daher auch in den säkularen Verfassungen angesprochen wird. In der Verfassung des Volkes Gottes könnte zusätzlich davon gesprochen werden, dass dem Menschen Würde zukommt, weil er Gottes Ebenbild ist (Gen 1,26 ff.).

Um die Menschenwürde zu begründen, verbinden Philosophen²³ und Theologen²⁴, wie angedeutet, häufig thomanisch-aristotelische Reflexionen mit der bereits angesprochenen transzendentalen Ethik Kants. Dies kann im weiteren Sinn als ‚naturrechtlicher‘ bzw. vernunftrechtlicher Ansatz interpretiert werden. Autoritative Motive werden dabei in reflexive Diskurse verwandelt.

Bei der Würdeformel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte wirkten jedenfalls u.a. der römisch-katholische Naturrechtler Jacques Maritain und Kantianer zusammen. Maritain hat sowohl Johannes XXIII. als auch Paul VI. in Menschenrechtsfragen beraten. Die in säkularer Sprache ausgedrückte Einsicht, die Menschenwürde liege in seiner Sittlichkeitsbefähigung, findet sich in der biblischen Idee der Gottesebenbildlichkeit des Menschen, die mit der Anweisung zur Mitverantwortung für Gottes Schöpfung zusammengeht (Gen. 1,26 ff.).²⁵

In der Formulierung der Konzilserklärung „Dignitatis humanae personae“ ist das Konzept der Menschenwürde und das Konzept der Person zusammengedacht²⁶, wofür sowohl Juristen²⁷ als auch Theologen²⁸ plädieren. Die Konzilserklärung betont gleich zu Beginn die aus der Personenwürde resultierende verantwortliche Freiheit, die die öffentliche Gewalt zu achten hat, mit dem einleitenden Satz: „Die Würde der menschlichen Person [Dignitatis humanae personae] kommt den Menschen unserer Zeit immer mehr zum Bewusstsein, und es wächst die Zahl derer, die den Anspruch erheben, dass die Menschen bei ihrem Tun ihr eigenes Urteil und eine verantwortliche Freiheit besitzen und davon Gebrauch machen sollen, nicht unter Zwang, sondern vom Bewusstsein der Pflicht geleitet. In gleicher Weise fordern sie eine rechtliche Einschränkung der öffentlichen Gewalt, damit die Grenzen einer ehrenhaften Freiheit der Person ... nicht zu eng umschrieben werden“ (DH 1).

²³ Vgl. z. B. Höffe, Otfried, Menschenwürde als ethisches Prinzip: Gentechnik und Menschenwürde, hg. von: Ders. – L. Honnefelder – J. Isensee – P. Kirchhof, Köln 2002, 111-141.

²⁴ Vgl. z. B. Mieth, Menschenwürde (Anm. 19).

²⁵ Analog dazu könnte die Vorstellung des Korans gedeutet werden, dass der Mensch Statthalter (khalifa) Gottes auf Erden sei (Sura 2,30). „Von westlichen Kritikern wird allerdings eingewandt, dass sich das islamische Würdekonzept ebenso wie sein Konzept von Menschenrechten nicht auf alle Menschen beziehe, sondern nur auf die Muslime.“ Tiedemann, Menschenwürde (Anm. 15), 137.

²⁶ Über den katholischen Beitrag zum Begriff Menschenwürde vgl.: The Cambridge Handbook of Human Dignity. Interdisciplinary Perspectives, ed. by M. Düwell – J. Braarvig – R. Brownsword – D. Mieth, Cambridge University Press 2014, Artikel Nr. 4, 5, 6, 7, 9, 26 und 27.

²⁷ Die These, dass es bei der Menschenwürde eigentlich um Personenwürde geht, vertritt auch Paul Tiedemann (Anm. 15), 247 (letzter Absatz von 7.1).

²⁸ Mieth, Menschenwürde (Anm. 19), 352.

In den Religionsgemeinschaften treffen die Menschenrechte auf unterschiedliche Akzeptanz.

„Wie sich das Verhältnis zwischen universalistisch gedachten modernen Freiheitsrechten und religiösen Traditionen, in der Vielfalt der Konfessionen und Denominationen, auf lange Sicht entwickeln wird, lässt sich daher nicht prognostizieren. Sicher ist aber, dass der Idee der Menschenwürde für produktive und kritische Begegnungen zwischen modernem Menschenrechtsdenken und religiösen Traditionen entscheidende Bedeutung zukommt.“²⁹

Der kritische Gehalt der Menschenwürde begründet die universalistische egalitäre und emanzipatorische Grundausrichtung der Menschenrechte. „Die so verstandene Menschenwürde ist keineswegs ohne Gehalt, und sie ist gerade nicht für beliebige Auffüllungen offen. Sie steht vielmehr oft genug in Spannung zu autoritären Vorstellungen und Praktiken, wie sie sich in religiösen Traditionen (aber auch in nichtreligiösen Weltanschauungen und Lebensformen) vielfach finden. Diese Spannung kann produktiv wirken. Der Würdegrundsatz vermag dadurch zum Movens für die Öffnung und Veränderung auch religiöser oder weltanschaulicher Selbstverständnisse zu werden. Ein Beispiel dafür bietet die Erklärung des Zweiten Vatikanischen Konzils zur Religionsfreiheit (von 1965), mit der sich die katholische Kirche ... zu einer klaren Anerkennung der Menschenrechte durchgerungen hat. Dass die Idee der Würde eine entscheidende Rolle bei der kirchlichen Neupositionierung gespielt hat, wird schon im Titel des Dokuments – „Dignitatis Humanae“ – deutlich.“³⁰

Diese Erklärung richtet sich zuerst an den Bereich des Staatskirchenrechts bzw. des Religionsverfassungsrechts, wie viele Bezüge zur staatlichen Ordnung in dieser Erklärung zeigen. Aber ist die Menschenwürde daher auf den Bereich zwischen Staat und Kirche zu reduzieren? Ist die Menschenwürde nicht viel eher ein Grundlagenbegriff für beide Institutionen, Kirche wie Staat? Sprechen wir im Religionsverfassungsrecht und im Kirchenrecht von zwei verschiedenen Verständnissen von Menschenwürde? Dieser Eindruck kann entstehen, wenn man die Menschenwürde im geltenden kanonischen Recht (c. 208) mit dem staatlichen Recht vergleicht.³¹ Soll es tatsächlich einen gesellschaftlichen Bereich (wie

²⁹ Bielefeldt, Menschenwürde (Anm. 18), 58-59.

³⁰ Ebd. 58.

³¹ Der Begriff Menschenwürde kommt noch nicht in der „Declaration of Independence“ der USA vor. Er kommt überhaupt noch nicht in den grossen Erklärungen der Menschen- und Bürgerrechte des 18. Jahrhunderts vor. Die UN-Charta, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, das deutsche Grundgesetz und die Schweizer Verfassung von 1999 verwenden den „Würdebegriff“.

Das Lex Ecclesiae Fundamentalibus (LEF)-Projekt hielt fest, dass die Kirche die Würde der menschlichen Person aller einzelnen Menschen, die nach dem Ebenbild Gottes geschaffen sind, anerkennt und bekennt. Die Grundrechte der menschlichen Person (*iura fundamentalia personae humanae*) verkündigt die Kirche weiterhin nach aussen (c. 747 § 2). Die Parallelstelle im CCEO (c. 595 § 2) verwendet diesen Ausdruck ebenfalls und

die Kirche) geben, in der von der Menschenwürde als Ebenbildlichkeit Gottes nicht gesprochen werden darf? Menschenwürde als theologischer und rechtsphilosophischer Grundlagenbegriff geht als vorpositives Apriori auch der Verfassung des Volkes Gottes voraus.

3.1.3. Rechtliche Konkretisierungen der Gottebenbildlichkeit

Die verschiedenen theologischen Interpretationen der Gottebenbildlichkeit des Menschen prägen das rechtliche Menschenwürdeverständnis. David Hollenbachs Überlegungen zeigen, dass das katholische Verständnis von Menschenwürde sich in einer lebendigen Tradition weiterentwickelt hat. Diese Entwicklung erfolgte als das Resultat einer Interaktion zwischen den normativen Quellen der katholischen Identität (Schrift und Tradition) und der Erfahrung der katholischen Kirche mit totalitären Staaten. Auf diesem hier nur verkürzt dargestellten Weg wurde der Katholizismus zu einem Teilnehmer an der Interpretationsgemeinschaft der Menschenwürde und der Menschenrechte. Mit John Rawls ausgedrückt, nimmt die katholische Kirche teil am ‚overlapping consensus‘ einer Rechtsgemeinschaft, die die Menschenwürde anerkennt und daher diese durch Menschenrechte schützen will.

Was hat das rechtlich für eine Bedeutung für den Menschenwürdebegriff und damit die Menschenrechte, wenn die Ebenbildlichkeit Gottes nicht im Mann, sondern in Mann und Frau, zum Ausdruck kommt?³² Wenn Männer allein Gott nicht abbilden können (Gen. 1,26 ff), können sie ihn dann alleine repräsentieren? Mit dem Propheten Hosea ist daran zu erinnern: „Gott bin ich, kein Mann“ (Hos 11,9).³³

Die indische Entwicklungsökonomin Devaki Jain hat mich an einem Menschenrechtskongress auf folgende Tatsache aufmerksam gemacht: In den Ländern des Südens hätten verschiedene Religionen durch ihre Frauenbilder die ökonomische Aufbauarbeit behindert. Das Fehlen von Frauen in den Leitungspositionen bei den Religionen habe „Vorbild“-Funktion für das soziale politische und wirtschaftliche Leben.³⁴

ergänzt ihn um die Würde der menschlichen Person (*dignitas personae humanae eiusque iura fundamentalia*). In ihren lehramtlichen Aussagen bejaht die Kirche bis heute, dass alle Menschen, also auch die Nichtchristen, Träger der Menschenrechte sind.

³² Bär, Martina, *Mensch und Ebenbild Gottes sein. Zur gottebenbildlichen Dimension von Mann und Frau*, Würzburg 2011. Die Autorin entwirft auf der Basis des transzendentalen Freiheitsdenkens (Fichte, Schelling, Jenaer Frühromantik) eine Anthropologie der Geschlechter, die Konsequenzen zeitigt für die Ebenbildlichkeitsbestimmung von Mann und Frau.

³³ Vgl. Riedel-Spangenberg, Ilona – Zenger, Erich (Hg.), „Gott bin ich, kein Mann“. Beiträge zur Hermeneutik der biblischen Gottesrede (FS Schüngel-Straumann zum 65. Geburtstag), Paderborn 2006.

³⁴ Vgl. Ahlers, Stella, *Gleichstellung der Frau in Staat und Kirche. Ein problematisches Spannungsverhältnis*, Münster 2006, VII.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte kennt keine philosophische Übereinkunft, warum diese Rechte gelten und unterstützt werden sollten. Genauso wenig gibt es eine weltweit geltende metaphysisch-philosophische Klärung, wieso die Menschenwürde fundamental ist.³⁵ Das Böckenförde-Diktum bezüglich des Staates sollte bezüglich der Menschenrechte daher wie folgt weiterentwickelt werden: Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 lebt von geistigen Voraussetzungen, die sie nicht selbst garantieren kann. Darum spielt eine weltweit tätige NGO, wie die römisch-katholische Kirche, mit ihrer Verfassung eine derart zentrale Rolle für die Interpretation und intellektuelle Anerkennung der Menschenwürde und der daraus fließenden Menschenrechte.

3.2. Menschenwürde und Menschenrechte

Die Menschenwürde ist der Grund, warum Menschen überhaupt Rechte haben, so lautet die Formulierung im ersten Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und im Deutschen Grundgesetz. Menschenwürde ist also der Grund des ‚Rechts auf Rechte‘³⁶. Die Menschenwürde ist ein wechselseitiger Achtungsanspruch. Sie konstituiert das gesamte Feld des Normativen durch ihren Achtungsanspruch. Ohne diesen Achtungsanspruch gegenüber dem Menschen als Verantwortungssubjekt könnte es kein Recht geben. Die Menschenwürde ist also ein vorpositiver Grund jeden Rechts, auch des Kirchenrechts.

3.2.1. Die Menschenwürde verlangt Konkretisierung der Freiheit

„Die Anerkennung der Menschenwürde verlangt, dass man einen Menschen nie vollends instrumentalisiert, sondern – innerhalb der funktionalen Bezüge, die das menschliche Miteinander unvermeidlich prägen – immer gleichzeitig auch als Selbstzweck behandelt. Dass Menschen einander als Mittel zu ihren jeweils eigenen Zwecken behandeln, ist zunächst einmal etwas völlig normales und keineswegs per se zu beanstanden.“³⁷ Vom Busfahrer erwartet der Fahrgast, dass er ihn zum Arbeitsplatz bringt. Von der Professorin erwartet der Student, dass sie gut vorbereitete Lehrveranstaltungen anbietet. Die Anerkennung der Menschenwürde liegt für Heiner Bielefeldt nicht jenseits solcher alltäglicher Bezüge, sondern soll *darin* zum Tragen kommen. Die utilitaristische Reduktion des Menschen auf ein blosses Mittel zum Zweck wird durch die Menschenwürde in Frage gestellt.³⁸ „Entscheidend dafür

³⁵ Maritain, Jacques, Introduction: Human Rights: Comments and Interpretations, ed. by UNESCO, New York 1949, 9.

³⁶ Arendt, Hannah, The Origin of Totalitarianism, Cleveland – New York 1951, 296.

³⁷ Bielefeldt, Menschenwürde (Anm. 18), 40-41.

³⁸ Dies wird am Beispiel der Sterbehilfe deutlich. Die Rede vom ‚Sterben in Würde‘ kann zwei völlig gegensätzliche Konzepte beinhalten: einerseits auch in der letzten Lebensphase als Subjekt von Selbstbestimmung respektiert zu werden, andererseits utilitaristische Vorstellungen, die es nicht mehr leistungsfähigen Mitgliedern der Gesellschaft nahe legen, der Gesellschaft nicht mehr länger ‚zur Last zu fallen‘.

ist, dass der Mensch die Möglichkeit hat, sich inmitten seiner diversen gesellschaftlichen Rollen und Funktion[en] zugleich als eigenständiges Subjekt zu verstehen und darzustellen.“³⁹ Dies verlangt einerseits die Konkretisierung der Freiheit in Freiheitsrechten bzw. Grundrechten der Verfassung. Andererseits hat das deutsche Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung zur Menschenwürde dies mit dem Begriff der ‚Objektformel‘ umschrieben: Danach soll der Mensch um seiner Würde willen nie als blosses Objekt behandelt werden. Er muss immer zugleich in seiner Subjektqualität respektiert werden. „Die Menschenwürde als solche ist getroffen, wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zu einem blossen Mittel, zur vertretbaren Grösse herabgewürdigt wird.“⁴⁰

3.2.2. Menschenwürde auch für Frauen?

Ist auch die Frau Trägerin der Gottebenbildlichkeit? Ist auch die Frau Trägerin der Menschenwürde? Kant äussert die Hoffnung, dass die Menschen eines Tages den Mut finden werden, sich aus ihrer selbstverschuldeten Unmündigkeit zu befreien. Dies könnte die Obrigkeit veranlassen, die Menschen ihrer Würde gemäss zu behandeln.⁴¹

Die Französische Revolution meint die Rechte der Frauen vernachlässigen zu können. Kennzeichnend für die Diskriminierung der Frauen ist es, so Mary Wollstonecraft, dass den Frauen Tugenden zugeschrieben werden, die mit geringer Würde verbunden sind: Kindlichkeit, Abhängigkeit, Schutzbedürftigkeit, Schwäche. Sie sind der passive Gegenstand liebevoller Fürsorge. Frauen werden besonders effizient unterdrückt, indem ihre Menschenwürde unterschlagen wird. So hat beispielsweise Fichte versucht, die extreme Erniedrigung als die eigentliche Würde der Frauen anzuschauen: „Ihre eigene Würde beruht darauf, dass sie ganz, so wie sie lebt und ist, ihres Mannes sey, und sich ohne Vorbehalt an ihn und in ihm verloren habe. Das Geringste, was daraus folgt, ist, dass sie ihm ihr Vermögen und alle ihre Rechte abtrete ... Sie hat aufgehört, das Leben eines Individuums zu führen; ihr

Im letzteren Fall wird der Würdebegriff missbraucht zur gesellschaftlichen Ausgrenzung. „Wer zu nichts gebraucht wird und sich in nichts als nützlich erweist, hat, so die Konsequenz, keine Würde.“ (Löhner, Guido, *Geteilte Würde: Menschenwürde*, hg. von A. Emil – B. Baertschi, Basel 2004 [Jahrbuch der Schweizerischen Philosophischen Gesellschaft Bd. 63] 159-187, 186.). Menschenwürde ist nicht von Leistung abhängig. Denn über entsprechende Leistungen, und damit über die Würde eines Menschen, könnten andere Menschen befinden. Vgl. Klare, Jörn, *Was bin ich wert? Eine Preisermittlung*, Berlin 2010.

³⁹ Bielefeldt, *Menschenwürde* (Anm. 18), 41.

⁴⁰ Dürig, Günter, *Der Grundsatz von der Menschenwürde: Archiv für öffentliches Recht* 2 (1956) 117-157, 127. In radikaler Abkehr vom totalitären Staat stehen nicht mehr der Staat, sondern der Staatsbürger und dessen Schutz im Mittelpunkt.

⁴¹ Kant, Immanuel, *Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?*, in: Ders.: *Werke in sechs Bänden*, Bd. VI, hg. von Wilhelm Weischedel, 7. unveränderte Aufl., Darmstadt 2011, A 491f.

Leben ist ein Theil seines Lebens geworden (dies wird trefflich dadurch bezeichnet, dass sie den Namen des Mannes annimmt).“⁴²

3.2.3. Menschenwürde auch für Laien?

In einer Kirche, die die Laien über Jahrhunderte als Objekt der Seelsorge behandelt hat (vgl. CIC 1917), wird der ekklesiologische Subjektstatus aller Mitglieder mit dem Begriff der Menschenwürde in der Verfassung des Volkes Gottes unterstrichen.⁴³ „Der Typus der pastoralen Macht, wie er ... durch das Christentum im Abendland verbreitet wurde, unterscheidet sich sowohl von den bekannten Formen religiöser ... Macht ..., als auch von jenen Formen politischer Allianz mit den gesellschaftlich Mächtigen.“⁴⁴

Im Rechtsstaat hat man inzwischen gelernt, dass auch der Sozialhilfeempfänger und die Asylantin in ihrer Menschenwürde und in ihren Grundrechten geschützte Rechtspersonen sind. Auch der gute Hirte (Joh. 10,11-21) muss erkennen, dass er nicht mehr mit Pfarrkindern spricht, sondern mit Brüdern und Schwestern auf gleicher Augenhöhe, da die Egalitätsvorstellung sogar in die Kirchenkonstitution ‚Lumen gentium‘ (Nr. 32) Eingang gefunden hat. Ganz in der Haltung von ‚Dignitatis humanae‘⁴⁵ haben die Bischöfe auf der *Bischofssynode 1967* als eines der Hauptanliegen der kirchlichen Verfassung (Lex Ecclesiae Fundamentalis) die Grundrechte der Gläubigen genannt. Daher darf „der Gebrauch von Macht ... in der Kirche nicht willkürlich sein, weil dies nach dem Naturrecht, nach dem positiven göttlichen Recht und nach dem kirchlichen Recht verboten ist. Die Rechte eines jeden Christgläubigen müssen anerkannt und geschützt werden.“⁴⁶

Die Päpstliche Kommission *Justitia et Pax* (1975) und der erste Präsident des Päpstlichen Rates für die Auslegung der Gesetzestexte des neuen CIC, Rosalio Castillo Lara (1986), betonten, dass die Menschenrechte vorpositiv auch für die Kirche gelten. Aber dies reicht nicht. Die Menschenwürde und die Menschenrechte müssen auch in der Verfassung des Volkes Gottes positiviert werden. D.h. es braucht einen Grundrechtskatalog am Anfang der Verfassung des Volkes Gottes, wie er von Paul VI. in Auftrag gegeben wurde.

⁴² Fichte, Johann Gottlieb, *Grundlage des Naturrechts nach Prinzipien der Wissenschaftslehre*, Hamburg 1960, 306f. (312-313).

Vgl. auch Austen, Jane, *Stolz und Vorurteil* (Originaltitel: *Pride and Prejudice*) von 1813. Dieser nachrevolutionäre Roman ist u.a. auch eine zeitgenössische britische Gesellschaftsstudie, die die rechtlich abhängige Rolle der Frau sehr deutlich zum Ausdruck bringt, trotz des Happy End.

⁴³ Wie im 20. Jahrhundert dieser Objektstatus der Laien, um eines heteronomen Zwecks willen, umgesetzt wurde, erzählt der irische Film „*Philomena. Nach einer wahren Geschichte*“ von Stephen Frears (2013).

⁴⁴ Vgl. Steinkamp, Hermann, *Die sanfte Macht der Hirten. Die Bedeutung Michel Foucaults für die Praktische Theologie*, Mainz 1999, 11.

⁴⁵ „Die Würde der menschlichen Person kommt den Menschen unserer Zeit immer mehr zum Bewusstsein“ (DH 1).

⁴⁶ *Pontificia Commissio 1969*, 82 (deutsche Übersetzung vom Autor).

3.2.4. Menschenwürde in der kategorialen Anwendung

Die Menschenwürde hat neben der strukturkonstitutiven Bedeutung auch eine kategoriale Anwendung. Sie ist also nicht nur Voraussetzung für die Verfassung, sondern auch verfassungsimmanent anzuwenden. Von dieser kategorialen Bedeutung der Menschenwürde ist die Rede, wenn bei einer Vergewaltigung einer Person von Verletzung der Menschenwürde gesprochen wird. Was bereits durch die Rechtsanwendung als verwerflich bestimmt wurde, wird durch seinen Gegensatz zur Menschenwürde noch einmal verstärkt einem negativen Urteil unterzogen. Bei dieser kategorialen Anwendung der Menschenwürde ist allerdings Zurückhaltung geboten. „Wenn es schon positive Rechtsnormen gibt, die ein bestimmtes Verhalten als rechtswidrig demarkieren können, dann muss es nicht unbedingt notwendig sein, sofort auf die letzte Verstärkerfunktion und auf das letzte Kriterium der Menschenwürde zurückzugehen.“⁴⁷ Sonst würde man die konstitutive Bedeutung der Menschenwürde in der Auseinandersetzung um konkrete Rechtsanwendungen verspielen. Die Menschenwürde kann aber subsidiär in der kategorialen Anwendung eingesetzt werden, wenn ein bestimmtes Gesetz des Staates oder ein bestimmter Kanon des Kirchenrechts die verletzte Menschenwürde des Opfers übersieht. „Dies gilt z. B., wo die Würde nicht nur durch die Tat, sondern auch durch das Bewusstsein missachtet wird, wenn beispielsweise die Vergewaltigung einer Frau eben nicht nur ein Problem der einzelnen Tat, sondern ein Problem eines verharmlosenden Bewusstseins ist, ist es notwendig, das Kriterium der Menschenwürde voll ins Spiel zu bringen.“⁴⁸ Dies trifft z. B. auf das kanonische Recht zu, weil sexuelle Vergewaltigung einer Frau oder eines Kindes gleichgesetzt wird mit anderen Tatbeständen wie versuchte Eheschliessung eines Klerikers, die keineswegs die Menschenwürde eines Menschen verletzen, vorausgesetzt, dass beide Partner der Ehe zustimmen. Beide Tatbestände sind für das kanonische Recht Verstösse gegen das sechste Gebot (c. 1395). „Das Problem der katholischen Sexualmoral ist ihr Handlungsbegriff. Beim fünften Gebot ‚Du sollst nicht töten‘ bleibt die Möglichkeit, ein und dieselbe Handlung entweder als Mord, als Totschlag oder als Töten im Krieg zu betrachten. Beim sechsten Gebot hingegen ist ein und dieselbe Handlung immer schwere Sünde, ausser in der Ehe – ob beim Gang ins Bordell oder beim Zusammenziehen mit einem Freund schon vor der Hochzeit“⁴⁹ oder bei einer sexuellen Vergewaltigung einer Person.

⁴⁷ Mieth, Menschenwürde (Anm. 19), 358.

⁴⁸ Ebd.

⁴⁹ Mertes, Klaus, Verlorenes Vertrauen. Katholisch sein in der Krise, Freiburg im Brsg. 2013, 114.

Bei einer solchen Rechtslage muss sehr wohl an die Menschenwürde der Opfer von Vergewaltigungen⁵⁰ erinnert werden. Denn es geht bei sexuellem Missbrauch durch einen Kleriker oder Ordensmann oder durch eine andere Personen der Kirche nicht zuerst um das gebrochene Zölibats- oder Eheversprechen. Die Menschenwürde der Opfer steht im Zentrum. Denn sonst wird die vergewaltigte Person (Kind, Frau oder Mann) nicht zum Subjekt der Gerechtigkeitskommunikation. Ein Leben in Würde ist ein Leben im Recht einer Rechtsgemeinschaft. „Ein rechtsloses Leben entspricht nicht den Würdekriterien, und das Würdekriterium kommt dort voll zum Zuge, wo gerechtes Recht als institutionelle Voraussetzung von Selbstentfaltung in menschlichem Leben existiert.“⁵¹ Für die Verfassung des Volkes Gottes liegt noch ein langer und spannender Weg vor uns, der hier mit dem Stichwort Menschenwürde bzw. mit dem Ausdruck ‚Dignitatis humanae personae‘ (DH 1) skizziert worden ist.

⁵⁰ Sexuelle Gewalt wurde sowohl beim Gründer der Legionäre Christi, P. Marcial Maciel, als auch beim Gründer der ‚Gemeinschaft der Seligpreisungen‘, Ephraim Croissant, als auch beim Gründer der geistlichen Bewegung ‚Sodalicio de vida Christiana‘, Priester German Doig, nachgewiesen. Vgl. Mertes, Verlorenes Vertrauen (Anm. 49), 214.

⁵¹ Mieth, Menschenwürde (Anm. 19), 358.